

PROF. DR. DIETER DÖRR

EMRK: Beschränkung der Öffentlichkeit eines Gerichtsverfahrens

EMRK Art. 6, 10, 14 | Begrenzung der Zulassung von Journalisten zur Hauptverhandlung durch ein Losverfahren

1. Aus der Konvention ergibt sich kein Recht der Presse auf Zugang zu bestimmten Informationsquellen. Der Ausschluss von Journalisten vom Sitzungssaal fällt aber in den Anwendungsbereich von Art. 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung). Deswegen ist auch Art. 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) anwendbar.

2. Die Beschwerdeführerin ist im Vergleich zu anderen Verlegern, die Zugang zum Verfahren hatten, unterschiedlich behandelt worden, und zwar wegen „eines sonstigen Status“ i. S. von Art. 14 EMRK.

3. Die Beschränkung der Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens verfolgte ein berechtigtes Ziel, nämlich den Schutz der minderjährigen Angeklagten. Art. 6 I 2 EMRK (Recht auf faires Verfahren) lässt es dann zu, die Öffentlichkeit ganz oder teilweise auszuschließen.

4. Das gewählte Losverfahren für die Auswahl der Journalisten, die an der mündlichen Verhandlung teilnehmen konnten, gab allen Journalisten den gleichen Zugang zum Auswahlverfahren. Für die unterschiedliche Behandlung der Beschwerdeführerin gab es deswegen unter Berücksichtigung des den Staaten zustehenden Ermessensspielraums einen rechtfertigenden Grund. Deswegen ist die Beschwerde offensichtlich unbegründet und damit unzulässig (Art. 35 III lit. a, IV EMRK). (Leitsätze d. NJW-Red.)

EGMR, Urt. v. 13. 3. 2012 – 44585/10, NJW 2013, 521 – Axel Springer AG /. Deutschland

Zum Sachverhalt

Journalisten der Bf., die unter anderem die täglich überregional erscheinende Bildzeitung herausgibt, erhielten auf der Grundlage eines Losverfahrens keinen Zugang zur Hauptverhandlung eines Strafprozesses. Dabei ging es um die Ermordung eines Ehepaars und deren zwei Töchter. Die Staatsanwaltschaft klagte zwei Männer, unter anderem den Sohn des Ehepaars, des Mordes und einiger Diebstähle an. Der Prozess vor dem *LG Ulm* fand unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, da die Angeklagten zum Tatzeitpunkt einiger der angeklagten Diebstähle noch minderjährig waren. Am 16. 9. 2009 setzte der Vorsitzende der *Großen Jugendkammer* eine Maximalzahl von neun Journalisten fest, die zur Teilnahme an der Hauptverhandlung berechtigt sein sollten. Per Los wurden jeweils drei Medienvertreter aus den folgenden Gruppen ausgewählt: regionale Presse, überregionale Presse oder Presseagenturen und Rundfunk- und Fernsehveranstalter. Auch die Bf. hatte sich beworben, im Losverfahren aber keinen Platz erhalten. Die Bf. beschwerte sich daher beim Vorsitzenden über die Art des Auswahlverfahrens und darüber, dass in der für die „Bild“ relevanten Kategorie (überregionale Presse) lediglich zwei wöchentlich erscheinende Zeitschriften und die Deutsche Presseagentur (DPA) einen Platz erhalten hatten. Sie regte außerdem an, die Vergabe der Plätze insgesamt neu zu regeln und auf eine sog. Poollösung hinzuwirken, da außer der DPA kein Pressevertreter Informationen über den Verhandlungsverlauf an die Bildzeitungsvertreter weitergab. Dies wurde vom Vorsitzenden abgelehnt. Allerdings gab das *LG* zeitnah nach jedem Verhandlungstag Pressemitteilungen

über den Verhandlungsverlauf heraus. Sowohl die an das *OLG Ulm* gerichtete Beschwerde der Bf. als auch die Verfassungsbeschwerde zum *BVerfG* hatten keinen Erfolg. Daraufhin erhob die Bf. am 23. 7. 2010 Individualbeschwerde zum *EGMR* und rügte eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 14 i. V. mit 10 EMRK. Die Beschwerde wurde als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

Einführung in die Probleme

Der *EGMR* befasst sich in seiner Entscheidung mit der Gerichtsberichterstattung. Insbesondere war am Maßstab der Art. 14, 10, 8 und 6 I EMRK zu klären, ob eine Beschränkung der Sitzplätze für Journalisten in einem Strafverfahren, an dem ein großes Öffentlichkeitsinteresse besteht, mit der Konvention vereinbar ist und ob die Vergabe dieser Sitzplätze im Losverfahren die nicht zugelassenen Medienvertreter diskriminiert.

Strafrechtliche Ermittlungs- und Gerichtsverfahren berühren die Privatsphäre der Betroffenen in besonders hohem Maße. Daher ist auch bei der Berichterstattung ein besonderes Augenmerk auf die Wahrung des Persönlichkeitsrechts, geschützt durch die Gewährleistung des Privat- und Familienlebens in Art. 8 EMRK, der Verfahrensbeteiligten zu legen. Gerade wenn es sich bei den Angeklagten um Minderjährige handelt, muss dem Persönlichkeitsrecht ein großes Gewicht beigemessen werden. Aus diesem Grunde sieht das deutsche Jugendgerichtsgesetz (JGG) in diesen Fällen grundsätzlich einen Ausschluss der Öffentlichkeit vor, wovon nur in Ausnahmefällen zu Gunsten der Medienöffentlichkeit abgewichen werden darf. Hierfür muss der vorsitzende Richter eine Interessenabwägung vornehmen. Das Gegengewicht zu den betroffenen Persönlichkeitsrechten der Angeklagten bilden die aus Art. 10 EMRK resultierende Pressefreiheit und der Informationsanspruch der Öffentlichkeit. Dabei ist zu beachten, dass der *EGMR* in Bezug auf Gerichtsverfahren stets ein legitimes Informationsinteresse der Öffentlichkeit bejaht¹. Zudem ist bei der Abwägung zu berücksichtigen, dass der *Gerichtshof* der Presse in st. Rspr. eine besondere Bedeutung für das Funktionieren einer demokratischen Gesellschaft zuspricht².

Darstellung und Analyse

1. In der vorliegenden Entscheidung stellt der *Gerichtshof* zunächst fest, dass kein Anspruch der Presse besteht, Zugang

1 *EGMR*, NJW 2012, 1058 (1060).

2 Der *EGMR* betont in seinen Entscheidungen immer wieder die besondere Funktion der Presse in einer demokratischen Gesellschaft als sog. „public watchdog of democracy“, vgl. *EGMR*, NJW 2012, 1053 = JuS 2012, 1046 (Dörr) – v. Hannover /. Deutschland (Caroline II); NJW 2004, 2647 (Tz. 63) = JuS 2005, 160 (Dörr) – v. Hannover /. Deutschland (Caroline I); Urt. v. 27. 3. 1996 – 17488/90 (Tz. 2, 39), BeckRS 2012, 18728 – Goodwin /. UK.

zu einer bestimmten Informationsquelle zu erhalten. Ein solcher Anspruch ergibt sich nach Ansicht des *EGMR* insbesondere nicht aus Art. 10 I EMRK. Vielmehr sähe auch Art. 6 I EMRK die Möglichkeit eines Ausschlusses der Öffentlichkeit von einem Prozess vor, wenn die Interessen Jugendlicher dies erforderten. Daher hätte das *Gericht* die Öffentlichkeit ausschließen dürfen.

2. Der vorsitzende Richter am *LG* hatte allerdings eine begrenzte Zahl von Medienvertretern auf Grund des großen öffentlichen Interesses und der Volljährigkeit der Angeklagten bei der Mordbegehung zugelassen. Der Ausschluss der anderen Journalisten von dem Prozess sei daher ein Sachverhalt, der in den Anwendungsbereich von Art. 10 EMRK falle.

Aus diesem Grund müssten sich das Auswahlverfahren und sein Ergebnis an Art. 14 i. V. mit 10 EMRK messen lassen. Art. 14 EMRK ist nämlich nach der Rechtsprechung des *EGMR* kein eigenständiges Individualrecht; er ist immer im Zusammenhang mit einer anderen Garantie der EMRK zu lesen.

„Art. 14 EMRK hat keine unabhängige Bedeutung, weil er nur für den ‚Genuss der in der Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten‘ gilt. Seine Anwendung setzt aber nicht notwendig voraus, dass ein materielles Konventionsrecht verletzt ist. Notwendig, aber auch ausreichend ist, dass die Umstände der Beschwerde ‚in den Anwendungsbereich‘ einer oder mehrerer Vorschriften fallen“³.

3. Bei der Anwendung des Art. 14 EMRK prüft der *EGMR* zunächst, ob eine Ungleichbehandlung vorliegt. Eine solche ist aber nur konventionswidrig, wenn sich nach Abwägung der widerstreitenden Interessen ergibt, dass sie auch unverhältnismäßig ist.

„Nach st. Rspr. des *Gerichtshofs* verbietet Art. 14 EMRK eine unterschiedliche Behandlung bei der Ausübung anerkannter Rechte und Freiheiten nicht grundsätzlich. Sie ist nur dann diskriminierend und eine Verletzung der Gleichbehandlung, wenn sie einer objektiven und vernünftigen Rechtfertigung entbehrt, d. h., wenn sie kein berechtigtes Ziel verfolgt und die angewandten Mittel zu dem verfolgten Ziel in keinem angemessenen Verhältnis stehen“⁴.

a) Der *EGMR* bejaht im Ergebnis eine Ungleichbehandlung:

„Die Bf. ist unterschiedlich behandelt worden i. S. von Art. 14 EMRK und zwar wegen ‚eines sonstigen Status‘, weil sie verglichen mit anderen Presseverlegern derselben Gruppe von Journalisten, die Zugang zum Sitzungssaal erhielten, in eine weniger vorteilhafte Lage versetzt wurde“.

b) Diese Ungleichbehandlung verfolge aber ein legitimes Ziel, nämlich den Schutz der Angeklagten, die bei Begehung eines Teils der Taten noch minderjährig waren⁵.

c) Im Folgenden war also entscheidend, ob das zur Begrenzung der Sitzplätze eingesetzte Mittel, also das Losverfahren, in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht. An dieser Stelle berücksichtigt der *Gerichtshof* alle

Umstände des Einzelfalls und den Ermessensspielraum, der den Mitgliedstaaten bei der Gewährung der Konventionsrechte und der Beurteilung, ob eine Ungleichbehandlung gerechtfertigt ist, zusteht. Hierbei kommt er zu dem Ergebnis, dass das Losverfahren auf Grund der Zufälligkeit der Auswahl nicht geeignet war, bestimmte Pressevertreter zu begünstigen. Des Weiteren habe die Bf. zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens über die zur Berichterstattung nötigen Informationen verfügt. Zum einen habe das *LG* nach jedem Verhandlungstag Presseerklärungen herausgegeben, die auch den zugelassenen Medienvertretern an den Tagen, an denen die Öffentlichkeit völlig ausgeschlossen wurde, als exklusive Informationsquelle dienten. Zum anderen sei in der Gruppe der überregionalen Printmedien ein Journalist einer Presseagentur zum Verfahren zugelassen worden, dessen Rolle allgemein darin bestanden habe, anderen Medienvertretern (entgeltlich) Informationen zur Verfügung zu stellen⁶.

6. Auf Grund dessen kommt der *EGMR* zu dem Ergebnis, dass die Bf. zu jeder Zeit des Verfahrens in der Lage war, ihre Leser zeitnah mit Informationen zu dem Prozess zu versorgen. Da die Beschränkung des Zugangs zum Verfahren zudem notwendig und durch das Losverfahren eine gleiche Zugangschance für alle Medienvertreter gewährleistet war, ist die Ungleichbehandlung der Bf. laut *EGMR* gerechtfertigt.

Der *EGMR* hat die Beschwerde aus diesen Gründen als offensichtlich unbegründet angesehen und daher gem. Art. 35 III lit. a, IV EMRK als unzulässig zurückgewiesen.

Folgen für Ausbildung, Prüfung und Praxis

Die Entscheidung des *EGMR* hat Prüfungsrelevanz, da die Fallproblematik nicht nur auf völkerrechtlicher, sondern auch auf national-verfassungsrechtlicher Ebene aktuell stark diskutiert wird. Nicht nur der *EGMR*, sondern auch das *BVerfG* musste sich im vergangenen Jahr mit der rechtlichen Bewertung von Sitzplatzvergabeverfahren bei Gerichtsprozessen beschäftigen⁷. Beide Gerichte vertreten in ihren Entscheidungen ähnliche Standpunkte: Sie verneinen einen grundsätzlichen Anspruch der Medien auf Zulassung zu einem bestimmten Verfahren, bejahen aber ein Recht auf Gleichbehandlung im publizistischen Wettbewerb, also auf eine gleichberechtigte Teilhabe an den Berichterstattungsmöglichkeiten zu Gerichtsverfahren⁸.

Zur Einführung: Zorn, in: *Dörr/Kreile/Cole*, Hdb. MedienR, 2. Aufl. (2011), Abschn. L Rdnrn. 11 ff.

Zur Vertiefung: Hanske/Lauber-Rönsberg, ZUM 2013, 264; Eberle, in: Festheft f. Töpfer, NJW Sonderausgabe, 2009, S. 20 ff.; Dörr, in: Festheft f. Töpfer, NJW Sonderausgabe, 2009, S. 35 ff.

3 Vgl. auch *EGMR*, Slg. 2011 Nr. 81 = NJOZ 2012, 1897 – Stummer / Österreich.

4 Vgl. auch *EGMR*, Slg. 2011 Nr. 81 = NJOZ 2012, 1897 – Stummer / Österreich; Slg. 2007-III Nr. 23123/04 – Spampinato / Italien.

5 *EGMR*, NJW 2013, 521 (522) – Springer / Deutschland.

6 *EGMR*, NJW 2013, 521 (523) – Springer / Deutschland.

7 *BVerfG*, NJW 2013, 1293, m. Anm. Zuck (Sitzplatzvergabe im sog. NSU-Prozess).

8 Das *BVerfG* leitet dieses Recht aus Art. 3 I i. V. mit 5 I 2 GG her, vgl. *BVerfG*, NJW 2013, 1293, m. Anm. Zuck.